

HAUSHALTSSATZUNG

der

STADT TAUBERBISCHOFSHEIM

für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.05.2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	45.119.500
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-48.424.800
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-3.305.300
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-3.305.300

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	42.819.500
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-43.512.800
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstä- tigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-693.300

2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	6.132.500
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-30.052.800
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus	-23.920.300
Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf	-24.613.600
(Saldo aus 2.3 und 2.6) von	
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.554.700
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-554.700
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus	
Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.000.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands,	
Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-23.613.600

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 554.700 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 6.240.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

3.500.000 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge

380 v.H.

Hinweis: Die Hebesätze der Grundsteuer A und B werden in einer sepa-

raten Hebesatzsatzung festgesetzt. Diese betragen für die

Grundsteuer A: 450 v.H.

Grundsteuer B: 760 v.H.

§ 6 Weitere Bestimmungen

Kleinbeträge der Grundsteuer sind nach § 28 Abs. 2 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer-

rechts wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt,

2. am 15. Februar und am 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser drei-

ßig Euro nicht übersteigt.

<u>Vermerk:</u>

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden

sind.

Tauberbischofsheim, den

Der Gemeinderat:

Anette Schmidt

Bürgermeisterin

Die Rechtsaufsichtsbehörde – Landratsamt Main-Tauber-Kreis in Tauberbischofsheim – hat mit Verfügung vom 17.04.2025 nach §§ 81 und §§ 121 Abs. 2 GemO die Gesetzmäßigkeit der Haus-

haltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 bestätigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung auf 9.000.000 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wurde gemäß § 87 Abs. 2 GemO in Höhe von 554.700 € genehmigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung auf 6.240.000 EUR. festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird gemäß § 86 Abs. 4 GemO in Höhe des genehmigungspflichtigen Teilbetrags von 4.000.000 Euro genehmigt. Eine Vorwegentscheidung über die Genehmigung von Kreditaufnahmen im Finanzplanungsjahr 2026 ist damit jedoch noch nicht getroffen. Eine Genehmigung kann zu gegebener Zeit nur auf Grundlage er sich nach dem jeweiligen Haushaltsplan ergebenden Finanzlage der Stadt Tauberbischofsheim und unter Beachtung der §§ 77, 78 und 87 GemO erteilt werden.

Der in der § 4 der Haushaltssatzung festgelegte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 3.500.000 Euro ist gemäß § 89 Abs. 3 GemO genehmigungsfrei.

Nach § 81 Abs. 3 GemO liegt der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 in der Zeit vom 16.05.2025 bis einschließlich 26.05.2025 während der Dienststunden im Bürgermeisteramt Tauberbischofsheim – Bürgerbüro öffentlich aus.